

An das
Finanzamt / Kantonale Steueramt

Steuer-IdNr. / AHVN13:

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen i. S. des Artikels 15a Absatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

Die Firma _____
(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

bescheinigt hiermit, dass

(Name und Anschrift des Beschäftigten im **Ansässigkeitsstaat**)

als Grenzgänger beschäftigt ist und als _____
(berufliche Tätigkeit)

im Jahr _____

an _____ Arbeitstagen (vgl. die beigelegte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 in der Anlage) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Die o. g. Person war im o. g. Jahr

☐ ganzjährig beschäftigt.

☐ von _____ bis _____ beschäftigt.

☐ als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang beschäftigt: _____ Prozent.
_____ Anzahl der Arbeitstage je Woche oder _____ Anzahl der Arbeitstage je Monat

(Ort, Datum) (Firmenstempel, Unterschrift)

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde.

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum) (Unterschrift)

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.
Die Kontaktdaten des Verantwortlichen i. S. d. Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

Erläuterungen zur Berechnung der Tage der Nichtrückkehr

1. Einzelaufstellung der Tage der Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung bitte auf einem gesonderten Blatt auf der Grundlage des Musters der „Anlage zu Gre-3 – Aufstellung der Reisetage zur Ermittlung der Nichtrückkehrtage und zur Aufteilung des Arbeitslohns“ beifügen.
2. Stellt der Arbeitgeber am Ende des Jahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Jahres fest, dass die Grenzgängereigenschaft aufgrund der entsprechenden Nichtrückkehrtage entfällt, hat er die Nichtrückkehrtage zu bescheinigen und der für den Einbehalt der Abzugsteuer zuständigen Steuerbehörde möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuleiten. Die Steuerbehörde überprüft diese Bescheinigung und versieht diese mit einem Sichtvermerk bevor sie an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Grenzgänger zurückgegeben wird.

Artikel 15a Absatz 2 DBA Deutschland/Schweiz

Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Absatz 1 DBA Deutschland/Schweiz ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Hinweis

1. Die Annahme einer regelmäßigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 DBA Deutschland/Schweiz wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie z. B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.
2. Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Tage.
3. Ist ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres in dem anderen Staat beschäftigt, so sind die für die Grenzgängereigenschaft nicht schädlichen Tage der Nichtrückkehr in der Weise zu berechnen, dass für einen vollen Monat der Beschäftigung 5 Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung 1 Tag anzusetzen sind. Maßgebend für die Frage der Grenzgängereigenschaft ist die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Tage.
4. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag im anderen Staat beschäftigt ist, ist für die Frage der Grenzgängereigenschaft ebenfalls von 60 nicht schädlichen Tagen der Nichtrückkehr auszugehen. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der nur tageweise im anderen Staat beschäftigt ist, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der Arbeitstage herabzusetzen.

Finanzamt

Steuer-IdNr.:

Verfügung (nur vom deutschen Finanzamt auszufüllen)

		Namenszeichen / Datum	
1. Prüfung der 60-Tage-Grenze lt. Einzelaufstellung (bei unterjähriger Beschäftigung im anderen Staat ist die Grenze zeitanteilig zu kürzen)		Erledigt:	
2. Sichtvermerk ☐ nein (ggf. kurze Begründung) ☐ ja		Erledigt:	
3. Zu den Akten / Wiedervorlage		I. A.	
		_____ (Namenszeichen / Datum)	

An das
Finanzamt / Kantonale Steueramt

Steuer-IdNr. / AHVN13:

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen i. S. des Artikels 15a Absatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

Die Firma

(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

bescheinigt hiermit, dass

(Name und Anschrift des Beschäftigten im **Ansässigkeitsstaat**)

als Grenzgänger beschäftigt ist und als

(berufliche Tätigkeit)

im Jahr

an Arbeitstagen (vgl. die beigelegte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 in der Anlage) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Die o. g. Person war im o. g. Jahr

☐

ganzjährig beschäftigt.

☐

von bis beschäftigt.

☐

als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang beschäftigt: Prozent.

Anzahl der Arbeitstage je Woche oder Anzahl der Arbeitstage je Monat

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde.

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.
Die Kontaktdaten des Verantwortlichen i. S. d. Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

Erläuterungen zur Berechnung der Tage der Nichtrückkehr

1. Einzelaufstellung der Tage der Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung bitte auf einem gesonderten Blatt auf der Grundlage des Musters der „Anlage zu Gre-3 – Aufstellung der Reisetage zur Ermittlung der Nichtrückkehrtage und zur Aufteilung des Arbeitslohns“ beifügen.
2. Stellt der Arbeitgeber am Ende des Jahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Jahres fest, dass die Grenzgängereigenschaft aufgrund der entsprechenden Nichtrückkehrtage entfällt, hat er die Nichtrückkehrtage zu bescheinigen und der für den Einbehalt der Abzugsteuer zuständigen Steuerbehörde möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuleiten. Die Steuerbehörde überprüft diese Bescheinigung und versieht diese mit einem Sichtvermerk bevor sie an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Grenzgänger zurückgegeben wird.

Artikel 15a Absatz 2 DBA Deutschland/Schweiz

Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Absatz 1 DBA Deutschland/Schweiz ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Hinweis

1. *Die Annahme einer regelmäßigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 DBA Deutschland/Schweiz wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie z. B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.*
2. *Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Tage.*
3. *Ist ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres in dem anderen Staat beschäftigt, so sind die für die Grenzgängereigenschaft nicht schädlichen Tage der Nichtrückkehr in der Weise zu berechnen, dass für einen vollen Monat der Beschäftigung 5 Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung 1 Tag anzusetzen sind. Maßgebend für die Frage der Grenzgängereigenschaft ist die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Tage.*
4. *Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag im anderen Staat beschäftigt ist, ist für die Frage der Grenzgängereigenschaft ebenfalls von 60 nicht schädlichen Tagen der Nichtrückkehr auszugehen. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der nur tageweise im anderen Staat beschäftigt ist, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der Arbeitstage herabzusetzen.*

An das
Finanzamt / Kantonale Steueramt

Steuer-IdNr. / AHVN13:

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen i. S. des Artikels 15a Absatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

Die Firma

(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

bescheinigt hiermit, dass

(Name und Anschrift des Beschäftigten im **Ansässigkeitsstaat**)

als Grenzgänger beschäftigt ist und als

(berufliche Tätigkeit)

im Jahr

an Arbeitstagen (vgl. die beigelegte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 in der Anlage) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Die o. g. Person war im o. g. Jahr

☐

ganzjährig beschäftigt.

☐

von bis beschäftigt.

☐

als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang beschäftigt: Prozent.

Anzahl der Arbeitstage je Woche oder Anzahl der Arbeitstage je Monat

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde.

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.
Die Kontaktdaten des Verantwortlichen i. S. d. Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

Erläuterungen zur Berechnung der Tage der Nichtrückkehr

1. Einzelaufstellung der Tage der Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung bitte auf einem gesonderten Blatt auf der Grundlage des Musters der „Anlage zu Gre-3 – Aufstellung der Reisetage zur Ermittlung der Nichtrückkehrtage und zur Aufteilung des Arbeitslohns“ beifügen.
2. Stellt der Arbeitgeber am Ende des Jahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Jahres fest, dass die Grenzgängereigenschaft aufgrund der entsprechenden Nichtrückkehrtage entfällt, hat er die Nichtrückkehrtage zu bescheinigen und der für den Einbehalt der Abzugsteuer zuständigen Steuerbehörde möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuleiten. Die Steuerbehörde überprüft diese Bescheinigung und versieht diese mit einem Sichtvermerk bevor sie an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Grenzgänger zurückgegeben wird.

Artikel 15a Absatz 2 DBA Deutschland/Schweiz

Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Absatz 1 DBA Deutschland/Schweiz ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Hinweis

1. *Die Annahme einer regelmäßigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 DBA Deutschland/Schweiz wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie z. B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.*
2. *Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Tage.*
3. *Ist ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres in dem anderen Staat beschäftigt, so sind die für die Grenzgängereigenschaft nicht schädlichen Tage der Nichtrückkehr in der Weise zu berechnen, dass für einen vollen Monat der Beschäftigung 5 Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung 1 Tag anzusetzen sind. Maßgebend für die Frage der Grenzgängereigenschaft ist die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Tage.*
4. *Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag im anderen Staat beschäftigt ist, ist für die Frage der Grenzgängereigenschaft ebenfalls von 60 nicht schädlichen Tagen der Nichtrückkehr auszugehen. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der nur tageweise im anderen Staat beschäftigt ist, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der Arbeitstage herabzusetzen.*

An das
Finanzamt / Kantonale Steueramt

Steuer-IdNr. / AHVN13:

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Nichtrückkehr an mehr als 60 Arbeitstagen i. S. des Artikels 15a Absatz 2 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

Die Firma

(Name und Anschrift des Arbeitgebers)

bescheinigt hiermit, dass

(Name und Anschrift des Beschäftigten im **Ansässigkeitsstaat**)

als Grenzgänger beschäftigt ist und als

(berufliche Tätigkeit)

im Jahr

an Arbeitstagen (vgl. die beigegefügte Einzelaufstellung – entsprechend Ziffer 1 in der Anlage) aufgrund seiner Arbeitsausübung nicht an seinen Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Die o. g. Person war im o. g. Jahr

☐ ganzjährig beschäftigt.

☐ von bis beschäftigt.

☐ als Teilzeitbeschäftigte(r) in folgendem Umfang beschäftigt: Prozent.

☐ Anzahl der Arbeitstage je Woche oder ☐ Anzahl der Arbeitstage je Monat

(Ort, Datum)

(Firmenstempel, Unterschrift)

Nicht vom Arbeitgeber auszufüllen:

Sichtvermerk der für den Arbeitgeber zuständigen Steuerbehörde.

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Die mit der Bescheinigung angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.
Die Kontaktdaten des Verantwortlichen i. S. d. Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

Erläuterungen zur Berechnung der Tage der Nichtrückkehr

1. Einzelaufstellung der Tage der Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung bitte auf einem gesonderten Blatt auf der Grundlage des Musters der „Anlage zu Gre-3 – Aufstellung der Reisetage zur Ermittlung der Nichtrückkehrtage und zur Aufteilung des Arbeitslohns“ beifügen.
2. Stellt der Arbeitgeber am Ende des Jahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses während des Jahres fest, dass die Grenzgängereigenschaft aufgrund der entsprechenden Nichtrückkehrtage entfällt, hat er die Nichtrückkehrtage zu bescheinigen und der für den Einbehalt der Abzugsteuer zuständigen Steuerbehörde möglichst innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuleiten. Die Steuerbehörde überprüft diese Bescheinigung und versieht diese mit einem Sichtvermerk bevor sie an den Arbeitgeber zur Weiterleitung an den Grenzgänger zurückgegeben wird.

Artikel 15a Absatz 2 DBA Deutschland/Schweiz

Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a Absatz 1 DBA Deutschland/Schweiz ist jede in einem Vertragsstaat ansässige Person, die in dem anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen auf Grund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Hinweis

1. *Die Annahme einer regelmäßigen Rückkehr an den Wohnsitz im Sinne des Artikels 15a Absatz 2 Satz 1 DBA Deutschland/Schweiz wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sich die Arbeitsausübung bedingt durch betriebliche Umstände, wie z. B. bei Schichtarbeitern oder Krankenhauspersonal mit Bereitschaftsdienst, über mehrere Tage erstreckt.*
2. *Arbeitstage im Sinne dieser Regelung sind die in dem Arbeitsvertrag vereinbarten Tage.*
3. *Ist ein Arbeitnehmer nicht während des gesamten Kalenderjahres in dem anderen Staat beschäftigt, so sind die für die Grenzgängereigenschaft nicht schädlichen Tage der Nichtrückkehr in der Weise zu berechnen, dass für einen vollen Monat der Beschäftigung 5 Tage und für jede volle Woche der Beschäftigung 1 Tag anzusetzen sind. Maßgebend für die Frage der Grenzgängereigenschaft ist die Gesamtzahl der auf diese Weise errechneten Tage.*
4. *Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der stundenweise, aber an jedem betriebsüblichen Arbeitstag im anderen Staat beschäftigt ist, ist für die Frage der Grenzgängereigenschaft ebenfalls von 60 nicht schädlichen Tagen der Nichtrückkehr auszugehen. Bei einem Teilzeitbeschäftigten, der nur tageweise im anderen Staat beschäftigt ist, ist die Anzahl von 60 unschädlichen Tagen durch proportionale Kürzung im Verhältnis der Arbeitstage herabzusetzen.*